

Weber / Förchler: Der Zivilprozess, 3. Auflage 2013

Antworten zu Kontrollfragen Kapitel 5 „Prozessvorbereitung“

1. Sachurteilsvoraussetzungen sind all diejenigen Verfahrensvoraussetzungen, die vorliegen müssen, damit ein Richter in einem Prozess in der Sache selbst entscheiden darf. Mit anderen Worten: Bevor über die Begründetheit einer Klage nachgedacht wird, müssen die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Klage geprüft werden: Klage vor dem richtigen Gericht im richtigen Rechtsweg, Partei- und Prozessfähigkeit der Parteien usw.
2. Man nennt sie auch Prozessvoraussetzungen, obwohl der Begriff missverständlich ist: Auch ohne deren Vorliegen kommt ja ein Prozess zustande, aber kein Sachurteil.
3. Man unterscheidet die sachlichen, die sich im Wesentlichen auf die Gerichtszuständigkeit, das Fehlen anderweitiger Rechtshängigkeit und das Nichtbestehen von Rechtskraft über den Streitgegenstand beziehen, von den persönlichen die sich auf bestimmte prozessuale Fähigkeiten der Prozessbeteiligten beziehen und den besonderen Sachurteilsvoraussetzungen, die nur bei bestimmten Klagearten zu beachten sind. Daneben gibt es verzichtbare Sachurteilsvoraussetzungen, die nur auf Einrede einer Partei berücksichtigt werden, auf deren Vorliegen seitens der Parteien also verzichtet werden kann.
4. Darunter versteht man, ob ein deutsches Gericht für eine Streitigkeit zwischen Parteien, die in unterschiedlichen Staaten ansässig sind, zuständig ist.
5. Die internationale Zuständigkeit bei innereuropäischen Streitigkeiten regelt die EuGVVO.
6. Zuständig ist danach das Gericht des Staates, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, Art. 2 EuGVVO.
7. Das Lugano-Abkommen regelt ebenfalls die internationale Zuständigkeit von Gerichten bei Streitigkeiten zwischen Parteien aus Mitgliedstaaten der EU und der Schweiz.
8. Ein Rechtsweg ist eine bestimmte Gerichtsbarkeit mit eigenem Instanzenzug. Es gibt die ordentliche Gerichtsbarkeit, die Arbeitsgerichtsbarkeit, die Finanzgerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Sozialgerichtsbarkeit.
9. Eingangsgesicht ist je nach Streitwert oder Streitgegenstand das Amts- oder Landgericht, Berufungsgesichte sind dementsprechend das Landgericht und das Oberlandesgericht, Revisionsinstanz ist der Bundesgerichtshof.
10. Die sachliche Zuständigkeit fragt nach der richtigen Gerichtsart (Amts- oder Landgericht), die örtliche Zuständigkeit fragt danach, in welchem Ort das zuständige Amts- oder Landgericht zu finden ist („Gerichtsstand“).
11. Das Amtsgericht ist zuständig für
 - Streitsachen mit einem Streitwert bis 5.000,-- €, § 23 Nr. 1 GVG,
 - Streitigkeiten aus Wohnraummiete, 23 Nr. 2 a GVG,

- Streitsachen zwischen Reisenden, § 23 Nr. 2 b GVG,
- für Wohnungseigentumssachen, § 23 Nr. 2 c GVG,
- für Wildschadensstreitigkeiten, § 23 Nr. 2 d GVG,
- für Streitigkeiten aus Grundstücksüberlassungsverträgen, § 23 Nr. 2 g GVG
- für Familiensachen, § 23 a Abs. 1 Nr. 1 GVG,
- für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 23 a Abs. 1 Nr. 2 GVG,
- für Rechtshilfesachen, § 157 GVG,
- für das gerichtliche Mahnverfahren, § 689 ZPO,
- für die Zwangsvollstreckung, § 764 Abs. 1, 2 ZPO, und
- in Eilsachen, §§ 919, 942, 486 Abs. 2 ZPO.

12. Der Zuständigkeitsstreitwert ist für die Bestimmung des zuständigen Gerichts maßgeblich, der Gebührenstreitwert hingegen ist Grundlage der Kostenberechnung. Der Zuständigkeitsstreitwert wird vom Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt (§ 3 ZPO), wofür die §§ 3 ff ZPO Anhaltspunkte in bestimmten Fällen bieten. Für eine Räumungsklage nach Kündigung eines auf 5 Jahre fest verpachteten Gewerberaums bei 1.200 € Monatspacht ist der Zuständigkeitsstreitwert nach der Summe der Pacht für die restliche (streitige) Pachtdauer, längstens für 25 Jahre zu berechnen, § 8 ZPO. Für den Gebührenstreitwert ist in diesem Fall ebenfalls der Pachtzins für den streitigen Zeitraum, jedoch maximal nur der einjährige Pachtzins maßgeblich, § 41 GKG.
13. Darunter fallen die in der Liste des § 23a Abs. 2 GVG genannten Rechtsbereiche wie Betreuungssachen, Nachlasssachen, Registersachen oder Grundbuchsachen. Hier gilt der nicht der Beibringungsgrundsatz, sondern der Amtsermittlungsgrundsatz, die Entscheidung ist keine gebundene, sondern liegt im freien Ermessen des Richters. Die mündliche Verhandlung ist fakultativ und nicht öffentlich.
14. Ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts besteht bei Wohnraummiete, Wohnungseigentumsstreitigkeiten, Familiensachen und beim gerichtlichen Mahnverfahren. Solche ausschließlichen gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen sind zwingend und können nicht durch Parteivereinbarung geändert werden. Es gibt insoweit kein Wahlrecht.
15. Streitwertabhängig ist das Landgericht für alle Streitigkeiten über 5.000,-- € zuständig. Unabhängig vom Streitwert besteht eine Zuständigkeit für Amtshaftungsfälle, für Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Kapitalmarktinformationen und für weitere spezielle Verfahren nach dem HGB oder dem AktG, § 71 Abs. 2, Nr. 2, 3, 4 ZPO).
16. Der Gerichtsstand bezeichnet das „örtlich“ zuständige Gericht. Der allgemeine Gerichtsstand befindet sich nach § 13 ZPO am Wohnsitz bzw. nach § 17 ZPO am Verwaltungssitz einer Person. Wegen § 12 ZPO kommt es dabei auf den Wohnsitz / Sitz des Beklagten an.
17. Mit Rechtshängigkeit der Klage ändert sich die Zuständigkeit des Prozessgerichts nicht dadurch, dass der Beklagte seinen Wohnsitz und damit seinen allgemeinen Gerichtsstand ändert, § 263 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. Das angerufene Gericht bleibt zuständig, auch wenn jetzt eigentlich ein anderes Gericht zuständig geworden wäre. Man nennt dies „perpetuatio fori“.

18. Besondere Gerichtsstände sind Wahlgerichtsstände für den Kläger. Statt einer Klageerhebung am immer zuständigen Gericht des Wohnsitzes / Sitzes des Beklagten kann der Kläger sich auch für eine Klage an einem Gericht eines besonderen Gerichtsstands entscheiden, § 35 ZPO. Soll etwa ein Student verklagt werden, der während des Semesters am Studienort wohnt, ansonsten aber seinen Wohnsitz in einer anderen Stadt hat, so kann er wegen persönlicher vermögensrechtlicher Ansprüche nach Wahl des Klägers statt am Wohnsitzort auch an seinem Studienort verklagt werden, § 20 ZPO. Nach einem Verkehrsunfall besteht für den Geschädigten die Möglichkeit, den Fahrer, den Halter und die Haftpflichtversicherung des gegnerischen Fahrzeugs am Gericht der Unfallörtlichkeit zu verklagen, § 32 ZPO. Damit werden sonst nötige drei Prozesse an den jeweiligen allgemeinen Gerichtsständen der Beklagten vermieden. Weitere Beispiele sind die besonderen Gerichtsstände der Niederlassung, § 21 ZPO, oder des Erfüllungsorten § 29 ZPO.
19. Ausschließlich örtlich zuständig, also nicht einmal durch Gerichtsstandsvereinbarung abänderbar, sind für Wohn- und Gewerbemietstreitigkeiten die Gerichte am Ort, in dem sich die Mieträume befinden, § 29 a ZPO. Gleiches gilt Wohnungseigentumssachen nach § 43 WEG, für die immer das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk sich die Eigentumswohnungen befinden, § 23 Abs. 2 c GVG. Ausschließlich zuständig ist in Mahnsachen das zentrale Mahngericht eines Bundeslandes, § 689 Abs. 2, 3 ZPO. Schließlich gibt es für alle Zwangsvollstreckungssachen ausschließliche örtliche Zuständigkeiten, § 802 ZPO, etwa am dem Ort, an dem die Vollstreckungshandlung vorgenommen werden soll, § 764 Abs. 2 ZPO.
20. Bei Wohnraummietsachen ist einerseits die ausschließliche örtliche Zuständigkeit nach § 29a ZPO zu beachten, andererseits jedoch auch die ausschließliche sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts nach § 23a Nr. 2a GVG.
21. Der Kläger kann Verweisung des Rechtsstreits an das sachlich und örtliche zuständige Gericht beantragen, § 281 ZPO. Er kann aber auch u.U. mit dem Gegner eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO treffen, sofern es nicht um ausschließliche Zuständigkeiten geht. Dann wird das eigentlich unzuständige Gericht doch noch zuständig.
22. Unter Prorogation versteht man eine Gerichtsstandsvereinbarung, die wegen des Grundsatzes des „gesetzlichen Richters“ grundsätzlich ausgeschlossen ist.
23. Wegen der damit verbundenen Nachteile für den Beklagten ist die Prorogation vor Entstehen einer Streitigkeit nur ausnahmsweise erlaubt, wenn beide Parteien Kaufleute i.S. des HGB sind oder mindestens eine Partei keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, § 38 Abs.1, 2 ZPO.
24. Nach Entstehen einer Streitigkeit stellt sich die Situation anders dar als vor Entstehen einer Streitigkeit: Jetzt weiß der Beklagte, dass er u.U. an einen weit entfernten Gerichtsort reisen muss, wenn er sich auf eine Gerichtsstandsvereinbarung einlässt. Daher ist in dieser Situation eine Gerichtsstandsvereinbarung jedermann gestattet, § 38 Abs. 3 ZPO. Die Grenzen bestimmt aber § 40 Abs. 2 ZPO.

25. Die „rügeöse Einlassung“ erfolgt dadurch, dass der Beklagte vor dem unzuständigen Gericht durch Antragstellung (z.B. „Die Klage wird abgewiesen“) zur Hauptsache verhandelt. Damit wird das eigentlich unzuständige Gericht doch noch zuständig. Allerdings muss der Beklagte auf diese Wirkung vom Amtsrichter zuvor hingewiesen werden, unabhängig davon, ob dieser anwaltlich vertreten ist oder nicht.
26. Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt bei objektiv sinnlosen Klagen, bei denen Kläger aus der beantragten Entscheidung keinen zusätzlichen Nutzen hat.
27. Nach dem Grundsatz „ne bis in idem“ (nicht zweimal wegen desselben) kann während der Rechtshängigkeit eines Streitgegenstandes vor einem Gericht kein zweites Verfahren über denselben Streitgegenstand vor einem anderen Gericht geführt werden.
28. Dadurch kann der (aberkannte) Anspruch nicht ein weiteres Mal vor Gericht gebracht und erneut geprüft werden lassen.
29. Man nennt sie Streitgenossen. Dazu müssen sie entweder in Rechtsgemeinschaft stehen (Miteigentümer verklagen einen Mieter auf Räumung), aus dem gleichen tatsächlichen oder rechtlichen Grunde berechtigt sein (zwei Unfallopfer eines Verkehrsunfalles verklagen den Fahrer des Unfallfahrzeugs) oder es müssen gleichartige Tatsachen oder Rechtsverhältnisse vorliegen (mehrere Nachbarn wehren sich gegen den Baulärm einer angrenzender Baustelle).
30. Die Streitgenossen bleiben rechtlich selbständig. Die einzelnen Prozessrechtsverhältnisse können sich unterschiedlich entwickeln.
31. Es ergeht gegen den nicht erschienenen Beklagten ein Teil-Versäumnisurteil.
32. Gründe für eine notwendige Streitgenossenschaft können *prozessualer Art* (Entscheidung gegen mehrere einen Hauptversammlungsbeschluss anfechtende Aktionäre kann gegen alle nur einheitlich ergehen) oder *materiell-rechtlicher Art* (Klagen von drei Rechtsanwälten einer Anwaltssozietät gegen einen Mandanten können wiederum nur einheitlich entschieden werden) sein.
33. Die Parteifähigkeit entspricht der Rechtsfähigkeit (§ 50 Abs. 1 ZPO), die Prozessfähigkeit der Geschäftsfähigkeit (§ 51 Abs. 1 ZPO).
34. OHG: ja / Vor-GmbH: ja / Erbengemeinschaft: nein / Wohnungseigentümergeinschaft: ja / CDU: ja.
35. Es gibt keine beschränkte Prozessfähigkeit, daher sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (mit Ausnahme der Fälle der §§ 112, 113 BGB) prozessunfähig, sie müssen durch die gesetzlichen Vertreter (Eltern) vertreten werden.
36. Die AG als solche ist ebenfalls nicht prozessfähig, sondern muss durch ihre Organe vertreten werden.

37. Das ist das Recht, im eigenen Namen über ein materielles Recht selbst zu prozessieren.
38. Die Aktivlegitimation sagt nur etwas über die materiell-rechtliche Befugnis aus. Sie betrifft daher nicht die Zulässigkeit einer Klage, sondern deren Begründetheit.
39. Ja, wer aktivlegitimiert ist, ist Inhaber des materiellen Rechts, wer aber Inhaber des materiellen Rechts ist, darf darüber auch im eigenen Namen einen Prozess führen.
40. Das ist eine Prozessführung über *fremde* Ansprüche.
41. Gesetzliche Prozessstandschaft gibt es nach Veräußerung einer streitbefangenen Sache durch den Kläger (§ 265 ZPO), bei einer Klageerhebung im eigenen Namen durch ein Mitglied einer Gesamthandsgemeinschaft mit Antrag auf Leistung an alle (§ 2039 BGB) und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen eines Kindes durch einen getrennt oder in Scheidung lebenden Ehegatten im eigenen Namen gegen den anderen Ehegatten (§ 1629 Abs. 3 BGB).
42. Einwilligung des Anspruchsinhabers, Übertragbarkeit der Prozessführungsbefugnis, eigenes schutzwürdiges Interesse des Klägers.